

P R O T O K O L L

über Expertengespräche zwischen Vertretern der deutschen, der ungarischen, der polnischen, der schweizerischen, der tschechischen und slowakischen sowie der österreichischen Verwaltung, März 1992 in Wien

In der Zeit vom 23. bis 27. März 1992 fanden in Wien Expertengespräche zwischen Vertretern der deutschen, der ungarischen, der polnischen, der schweizerischen, der tschechischen und slowakischen sowie der österreichischen Verwaltung betreffend die Aufteilung der Frequenzbereiche 410 - 430 MHz, 440 - 450 MHz, 450 - 455,740/460 - 465,740 bis 457,370/467,370 MHz (bis 457,370/467,370 MHz) und 875 - 960 MHz statt.

Die Teilnehmerliste ist als Anlage 1, die Tagesordnung als Anlage 2 angeschlossen.

Auf der Grundlage der als Anlage 3 angeführten Dokumente 1 - 25 wurden folgende einvernehmliche Festlegungen getroffen:

Zu TO 1: 410 - 420/420 - 430 MHz

1.1 Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen zwischen AUT/D/SUI

AUT, D und SUI teilen diesen Frequenzbereich in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen gemäß den Anlagen 4 (AUT/D), 5 (AUT/D/SUI) und 6 (AUT/SUI) unter folgenden Bedingungen auf:

Alle bis zum 1.4.1992 koordinierten und/oder in Betrieb befindlichen Funkstellen in Vorzugsbereichen oder auf

Vorzugsfrequenzen der Nachbarländer sind bis zu deren Außerbetriebnahme mit NIB zu schützen und allfällige von ihnen verursachte Störungen sind zu akzeptieren (NOGAR).

Die Verwaltungen werden bis 30.6.1992 die zu schützenden Funkstellen mit ihren kennzeichnenden Merkmalen gemäß "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" bekanntgeben. Diese Frequenzlisten (-dateien) stellen den letztgültigen Stand dar. Die Verwaltungen werden bis spätestens 31.12.1992 zu diesen Listen (Dateien) Stellung nehmen.

Neue Funkstellen werden ab 1.4.1992 von jeder Verwaltung nur auf eigenen Vorzugsfrequenzen in Betrieb genommen.

Die Verwaltungen werden sich bemühen, neue Funkstellen in den aufgeteilten Bereichen nur im 12,5 kHz-Kanalraster (belegte Bandbreite 11K0) in Betrieb zu nehmen und die bestehenden Funkstellen im 25 kHz-Kanalraster (belegte Bandbreite 16K0) langfristig aufzulassen.

Die Bedingungen für die Nutzung von Vorzugsfrequenzen sind in Anlage 7 enthalten.

Die Kanäle 1 - 64 und 401 - 464 werden zwischen AUT und D vorerst nicht in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen aufgeteilt. Beide Verwaltungen werden zukünftig weiterhin auf diesen Kanälen Einkanal-Richtfunkdienste (D: 20 kHz-Kanalabstand, 5 MHz Paarabstand; AUT 25 kHz-Kanalabstand, 10 MHz Paarabstand) betreiben. Um die Räumung der Teilbereiche zugunsten von Bündelfunknetzen zu erleichtern, wird D an AUT eine Zusammenstellung der Richtfunkverbindungen als Koordinierungsanfrage gemäß "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" übersenden, die künftig im koordinierungspflichtigen Grenzgebiet AUT/D in den Kanälen 1 - 64 und 401 - 464 betrieben werden sollen. Bei Auswahl der jeweiligen Frequenzen wird D bemüht sein, die österreichische Belegung zu berücksichtigen.

Die Frequenz 420,0000 MHz (Unterband K 800) wird zwischen AUT, D und SUI als gemeinsamer Kanal für Quittierungs-Rufempfänger in Bündelfunknetzen festgelegt.

D beabsichtigt, die Kanäle 787 und 789 im 12,5 kHz-Kanalabstand für Reportagezwecke als gemeinsam benützte Frequenzen gemäß Punkt 1.3.5 der "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" wie folgt einzusetzen:

ML, MO:	max. ERP: 10 dBW
	max. Antennenhöhe über Grund: 10 m
FB:	max. ERP: 13 dBW
	max. Antennenhöhe über Grund: 50 m
Hubschrauber:	max. ERP: 0 dBW
	max. Antennenhöhe über Grund: 300 m

Wegen der bestehenden österreichischen 16K0-Belegungen auf den Nachbarkanälen wird AUT diesen Wunsch prüfen und bis 31. Mai 1992 Stellung nehmen.

Die Festlegungen in Punkt 1 und die Anlage 5 des "Protokolls über Expertengespräche zwischen Vertretern der deutschen, der schweizerischen und der österreichischen Verwaltung, November 1990 in Wien", das "Abkommen von Darmstadt 1982 und 1983 für den Bereich zwischen 406,1 und 430 MHz" (zwischen D und SUI) und der "Zonenplan (zwischen SUI und AUT) treten mit Wirksamkeit vom 27. März 1992 außer Kraft.

AUT äußert den Wunsch, diesen Frequenzbereich auch in den Grenzgebieten zu TCH und HNG sowie AUT-D-TCH in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen aufzuteilen. AUT wird einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten und den beteiligten Verwaltungen zur Prüfung und Stellungnahme übermitteln.

1.2 Frequenzkoordinierung für Schmalband-Richtfunk in TCH und Bündelfunknetze in D

Zwischen D und TCH wurden Informationen über die derzeitige Nutzung des Bandes 410 bis 430 MHz ausgetauscht.

1.3 Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen in D/POL/TCH

D, POL und TCH teilen diesen Frequenzbereich in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen gemäß den Anlagen 8 (D/POL/TCH) und 9/1 (D/TCH), 9/2 (D/POL), 9/3 (POL/TCH) unter folgenden Bedingungen auf:

Alle bis zum 1.4.1992 in Betrieb befindlichen Funkstellen in Vorzugsbereichen oder auf Vorzugsfrequenzen der Nachbarländer sind bis zu deren Außerbetriebnahme mit NIB zu schützen und allfällige von ihnen verursachte Störungen sind zu akzeptieren (NOGAR).

Die Verwaltungen werden bis 30.6.1992 die zu schützenden Funkstellen mit ihren kennzeichnenden Merkmalen gemäß "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" bekanntgeben. Diese Frequenzlisten (-dateien) stellen den letztgültigen Stand dar. Die Verwaltungen werden bis spätestens 31.12.1992 zu diesen Listen (Dateien) Stellung nehmen.

Neue Funkstellen werden ab 1.4.1992 von jeder Verwaltung nur auf eigenen Vorzugsfrequenzen in Betrieb genommen.

Die Verwaltungen werden sich bemühen, neue Funkstellen in den aufgeteilten Bereichen nur im 12,5 kHz-Kanalraster (belegte Bandbreite 11K0) in Betrieb zu nehmen und die bestehenden Funkstellen im 25 kHz-Kanalraster (belegte Bandbreite 16K0) langfristig aufzulassen.

Die Bedingungen für die Nutzung von Vorzugsfrequenzen sind in Anlage 7 enthalten.

Die in den Anlagen 8 und 9 als "common" ausgewiesenen Kanäle 785 bis 798 sollen für noch zu vereinbarende Nutzungen vorerst freigehalten werden.

Der Kanal 800 (420,0000 MHz) wird in D simplex mit < 10 dBW/2,5 m für Quittierungs-Rufempfänger (secondary paging) genützt.

Zur vorgenommenen Aufteilung des Bandes 410 - 430 MHz in Vorzugsbereiche zwischen D und TCH bemerkt TCH, daß das Band 415 - 420 MHz nicht der Zuständigkeit der Fernmeldeverwaltung unterliegt. Ein Schutz der für D abgestimmten Vorzugsfrequenzen kann gegenwärtig von TCH nicht gewährleistet werden.

Die Bedingungen für den Schutz der Vorzugsfrequenzen werden noch bilateral vereinbart werden.

Zu TO 2: 440 - 450 MHz

**Aufteilung in Vorzugsfrequenzen in den
Grenzgebieten AUT, D, POL, SUI, TCH**

AUT, D und SUI teilen diesen Frequenzbereich in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen gemäß der Anlage 10 unter folgenden Bedingungen auf:

Alle bis zum 1.4.1992 koordinierten und/oder in Betrieb befindlichen Funkstellen in Vorzugsbereichen oder auf Vorzugsfrequenzen der Nachbarländer sind bis zu deren Außerbetriebnahme mit NIB zu schützen und allfällige von ihnen verursachte Störungen sind zu akzeptieren (NOGAR).

Die Verwaltungen werden bis 30.6.1992 die zu schützenden Funkstellen mit ihren kennzeichnenden Merkmalen gemäß "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" bekanntgeben. Diese Frequenzlisten (-dateien) stellen den letztgültigen Stand dar. Die Verwaltungen werden bis spätestens 31.12.1992 zu diesen Listen (Dateien) Stellung nehmen.

Neue Funkstellen werden ab 1.4.1992 von jeder Verwaltung nur auf eigenen Vorzugsfrequenzen in Betrieb genommen.

Die Verwaltungen werden alle Maßnahmen ergreifen, um die bestehenden Funkstellen sobald wie möglich in eigene Vorzugsbereiche - bzw. auf eigene Vorzugsfrequenzen zu verlegen.

Die Bedingungen für die Nutzung von Vorzugsfrequenzen sind in der Anlage 7 enthalten.

In der Anlage 10 ist ein Vorschlag über eine mögliche Aufteilung dieses Frequenzbereiches zwischen AUT/TCH/D, TCH/D, TCH/POL/D und POL/D enthalten. Da in TCH ein Teil dieses Frequenzbereiches und in POL der gesamte Frequenzbereich nicht der Zuständigkeit der Fernmeldeverwaltungen unterliegt, ist eine Entscheidung über diesen Vorschlag derzeit nicht möglich. Die beteiligten Verwaltungen werden im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Bedarfsträger über diesen Vorschlag gesondert beraten.

AUT äußert den Wunsch, diesen Frequenzbereich in den Grenzgebieten zu HNG und TCH in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen aufzuteilen. AUT wird einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten und den beiden Verwaltungen zur Prüfung und Stellungnahme übermitteln.

Zu TO 3: 450 - 455,740/460 - 465,740 MHz
(bis 457,370/467,370 MHz)

3.1 Neuaufteilung dieses Frequenzbereiches zwischen AUT, D, SUI, TCH, POL

Nachstehende Neuaufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen zwischen AUT, D und SUI hat nur für die Betriebsdauer des deutschen Autotelefonnetzes Gültigkeit. Die Bedingungen für die Nutzung der Vorzugsfrequenzen sind in Anlage 7 enthalten.

3.1.1 Dreiländerfall AUT - D - SUI

Die Verwaltungen AUT, D und SUI nehmen den deutschen Vorschlag (Anlage 11) zur Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen im gesamten Bereich 450 - 455,740/460 - 465,740 MHz an.

Die Kosten für die Umstellung werden von AUT und SUI ermittelt und D mitgeteilt werden. Bezüglich der Übernahme der Kosten durch DPB Telecom werden gesonderte Verhandlungen geführt werden. Eine Umstellungsstrategie wird zwischen AUT, D und SUI in der Kalenderwoche 17 erarbeitet werden.

Bestehende Belegungen in AUT und SUI (Anlage 12) werden beibehalten und von D berücksichtigt werden. AUT berücksichtigt die bestehende Belegung in SUI (Anlage 12).

3.1.2 Zweiländerfall AUT - D

Im Bereich 450,000 - 451,300/460,000 - 461,300 MHz nimmt AUT den Vorschlag von D zur Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen gemäß Anlage 11 an.

Bestehende Belegungen in AUT gemäß Anlage 12 werden beibehalten und von D berücksichtigt werden.

Für den Bereich 451,300 - 455,740/461,300 - 465,740 MHz sieht sich AUT außerstande, auf Vorzugsbereiche bzw.-frequenzen umzustellen, da die Auswirkungen auf das voll ausgelastete österreichische Netz C zu schwerwiegend wären. AUT ist aber bereit, die Frequenzen für die Organisationskanäle im deutschen C-Netz durch Frequenztausch freizugeben. Ein entsprechender Vorschlag mit Ersatzfrequenzen wurde von AUT mit Schreiben vom 27.8.1991 an D übergeben (Anlage 21). D wird dazu Stellung nehmen.

Die mit 27.3.1992 von D in den deutschen Vorzugsbereichen in Betrieb befindlichen Funkstellen können mit den bisherigen Parametern weiterhin betrieben werden, wenn diese Funkstellen keine Störungen verursachen. Diese Belegungen mit ihren funktechnischen Merkmalen werden AUT und SUI bis 15.4.1992 bekanntgegeben werden.

Alle bisher koordinierten Funkstellen sowie alle früheren von D eingeleiteten Koordinierungsverfahren in den Frequenzbereichen 450 - 455,740/460 - 465,740 MHz im Dreiländerfall AUT/D/SUI und 450 - 451,3/460 - 461,3 MHz im Zweiländerfall AUT/D werden durch diese Liste ersetzt. Die entsprechenden Daten werden aus den Datenbeständen in AUT, D und SUI gelöscht.

3.1.3 Dreiländerfall AUT - D - TCH

Im Bereich 450 - 451,300/460 - 461,300 MHz nehmen AUT und TCH den Vorschlag von D gemäß Anlage 11 zur Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen an. Bestehende Belegungen in AUT gemäß Anlage 12 werden beibehalten und von D berücksichtigt werden.

Im Bereich 451,300 - 455,740/461,300 - 465,740 MHz wenden AUT und TCH weiterhin den "Rautenplan" an. Auch im übrigen Grenzgebiet TCH und AUT bleibt der "Rautenplan" aufrecht.

D schlägt eine Änderung des Vorschlages zur Aufteilung des Frequenzbereiches 451,300 - 455,740/461,300 - 465,740 MHz für AUT/D/TCH (Dok. 13) vor, um eine Vereinbarkeit des in AUT und TCH verwendeten "Rautenplanes" an eine Vorzugsfrequenzaufteilung im Grenzgebiet zwischen den beteiligten Ländern herzustellen.

Der Vorschlag sieht eine gemeinsame Nutzung von 2/3 des Spektrums durch AUT und TCH vor und ist in Anlage 13 enthalten.

TCH und AUT werden diesen Vorschlag prüfen und ihre gemeinsame Stellungnahme bis 1.7.1992 bekanntgeben. D wird die beiden Verwaltungen erforderlichenfalls nach diesem Zeitpunkt zu einem Treffen zur Klärung der notwendigen Details einladen.

3.1.4 Zweiländerfall D - TCH

TCH nimmt den deutschen Vorschlag gemäß Anlage 11 zur Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen im Bereich von 450 - 455,740/460 - 465,740 MHz an.

3.1.5 Dreiländerfall D/TCH/POL und Zweiländerfall D/POL

POL und TCH nehmen den deutschen Vorschlag gemäß Anlage 11 zur Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen im Bereich 450 - 455,740/460 - 465,740 MHz an.

Über Vorschlag von POL wird der betrachtete Frequenzbereich wegen des polnischen öffentlichen Mobilfunknetzes auf 450 - 457/460 - 467 MHz erweitert.

D, POL und TCH nehmen für diesen Bereich die Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen gemäß Anlage 14 und D und POL gemäß Anlage 15 an.

Die Umstellungen für den Bereich 455,740 - 457,0/ 465,74 - 467,0 MHz werden ab 1.1.1994 wirksam.

3.1.6 Zweiländerfall POL - TCH

Im Bereich 450 - 457,370/460 - 467,370 MHz nehmen POL und TCH die Aufteilung in Vorzugsbereiche bzw. -frequenzen gemäß Anlage 16 an.

3.2 Aufklärung der Gültigkeit des "Protokolls Praha 1982 in der DDR und CSSR"

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR (5 neue Bundesländer) gilt seit dem 3. Oktober 1990 aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Frequenzbereichszuweisungsplan der Bundesrepublik Deutschland.

Frequenznutzungen aus der Zeit der DDR werden während einer Übergangszeit auf den neuen Plan umgestellt.

Daher werden die Bestimmungen des "Protokolls über die Expertengespräche zwischen der Fernmeldeverwaltung der DDR und der CSSR über Probleme der Frequenzabstimmung im 0,7m-Band, Prag, 22. - 26. Februar 1982" nicht mehr angewendet.

Die Frequenzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland hofft, daß spätestens im Jahre 1995 alle Frequenznutzungen auf dem Gebiet der 5 neuen Bundesländer dem neuen Plan angepaßt sein werden.

3.3 Frequenzkoordinierung für öffentliche Funktelefonnetze in HNG

HNG übermittelte AUT und TCH eine Koordinierungsanfrage über ein öffentliches Autotelefonnetz im 450 MHz-Bereich. AUT stellt fest, daß diese Koordinierungsanfrage nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des "Rautenplanes" ist. Es wird bestätigt, daß in den Grenzgebieten AUT/TCH, AUT/TCH/HNG, HNG/TCH und AUT/HNG der "Rautenplan" weiterhin Gültigkeit hat und auch angewendet wird.

AUT und TCH werden daher die ungarische Koordinierungsanfrage bis 15.4.1992 global beurteilen und die Problemfälle bekanntgeben. HNG wird zu dieser globalen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen antworten und zwar entweder wird die Koordinierungsanfrage zurückgezogen werden oder um technische Lösungsvorschläge (Durchführung von gemeinsamen Messungen, Festlegung von Beurteilungskriterien) von AUT und TCH ersucht werden.

Zu TO 4 und 5: 890 - 915/935 - 960 MHz

Frequenzkoordinierung für das österreichische
Netz D mit D,SUI,HNG,TCH

Frequenzkoordinierung für GSM, AUT,D;SUI,HNG,TCH

Für den Bereich 890 - 915/935 - 960 MHz haben die beteiligten Verwaltungen nach eingehender Diskussion der derzeitigen und künftigen Nutzung dieses Frequenzbereiches die in der Anlage 17 angeführte Aufteilung in Vorzugsbereiche basierend auf dem GSM-Kanalraster vereinbart.

Die bekanntgegebenen Nutzungen sind in Anlage 18 zusammengefaßt.

Der Einsatz der Vorzugsfrequenzen erfolgt in Übereinstimmung mit der CEPT-Empfehlung T/R 20-08 E, wobei zusätzlich folgende technische Parameter festgelegt werden:

Bei mehr als einem analogen Kanal in einem GSM Kanal werden die Leistungen der analogen Kanäle so angepaßt, daß die Summenfeldstärke von 19 dB μ V/m, gemessen in 3m Höhe, nicht überschritten wird.

Meßbandbreite: 200 kHz für GSM - TACS und GSM - NMT

Bei analogen Systemen untereinander TACS - NMT gilt der Wert von 19 dBµV/m, gemessen in 3m Höhe, ebenfalls, aber mit einer Meßbandbreite von 25 kHz.

HNG und AUT sind übereingekommen, im Frequenzbereich 890 - 898/935 - 943 MHz weiterhin den gemäß "Protokoll über die Expertengespräche zwischen Vertretern der ungarischen, der tschechoslowakischen und der österreichischen Verwaltung, 6. bis 9. Dezember 1988 in Wien" vereinbarten Hexagonplan mit dessen technischen Parametern anzuwenden.

Die Verwaltungen - ausgenommen D - sind grundsätzlich übereingekommen, daß zur optimalen Nutzung des zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein grenzüberschreitender einheitlicher Rasterplan mit gleichen Planungskriterien nach Möglichkeit anzustreben ist.

Zu den getroffenen Vorzugsbereichaufteilungen ist zu ergänzen:

1) Vorzugsbereichaufteilung zwischen HNG und TCH

Wegen der besseren Verträglichkeit zwischen der Flugnavigation in TCH und dem GSM-System in HNG schlägt TCH folgende Änderung der Kanalverteilung zwischen HNG und TCH vor:

HNG:	20	-	39	(20 Kanäle)
	60	-	79	(20 Kanäle)
	85	-	96	(12 Kanäle)
	109	-	112	(4 Kanäle)
	116	-	119	(4 Kanäle)

TCH: 1 - 19 (19 Kanäle)
40 - 59 (20 Kanäle)
80 - 84 (5 Kanäle)
97 - 108 (12 Kanäle)
113 - 115 (3 Kanäle)

HNG wird ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlag TCH und den anderen beteiligten Verwaltungen schriftlich bis 31.5.1992 übermitteln.

- 2) TCH ersucht die Nachbarverwaltungen um Übermittlung der wesentlichen technischen Parameter für in einer Grenztiefe von 50 km zur tschechoslowakischen Grenze auf den GSM-Kanälen 92-124 in Betrieb befindlichen GSM-Basisstationen.

Die Nachbarverwaltungen kommen diesem Ersuchen entgegen und weisen gleichzeitig darauf hin, daß die bekanntgegebenen Daten als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch verwendet werden dürfen.

- 3) Zusatzvereinbarung D/AUT für das Gebiet Salzburg/Stadt

AUT ersucht D um Überlassung zusätzlicher GSM-Kanäle zur Nutzung mit Analog-Anwendungen für Salzburg/Stadt.

Abweichend von den in diesen Gesprächen abgestimmten Vorzugsfrequenzen wird vereinbart, daß AUT die GSM-Kanäle 27 und 28, sowie 61 und 62 (Vorzugskanäle D) verwenden kann.

D verpflichtet sich, im Radius von 30 km um Salzburg (13 03 17 öL 47 49 37 nB) keine GSM-Basisstationen mit diesen Frequenzen einzusetzen.

Durch die Festlegung von Vorzugsbereichen ergibt sich, daß die Kanäle gemäß Vorzugsfrequenzplan vom Mai 1989 nicht mehr der neuen Aufteilung entsprechen.

Die mit 27.3.1992 von AUT und D festgelegten Vorzugsfrequenzen können von AUT für den Raum Salzburg/Stadt mit den bestehenden technischen Parametern (jedoch auf den neuen Frequenzen) weiterhin betrieben werden.

Der darüberhinaus vorgelegte Bedarf (Koordinierungsverfahren) wird von D wohlwollend geprüft.

Ein Jahr nach der Inbetriebnahme des GSM-Erstausbauens in AUT (= große Städte plus wesentliche Hauptverkehrswege) werden D und AUT zwecks einer bedarfsgerechten Frequenzdotierung für Salzburg/Stadt in neuerliche Verhandlungen treten.

4) Anwendung des Hexagonplanes im Grenzgebiet HNG/AUT

Im Grenzgebiet HNG/AUT wird im Frequenzbereich 890 - 898/935 - 943 MHz der vereinbarte Hexagonplan weiter Anwendung finden.

Mit HNG wurde für alle Hexagone, welche durch die Grenzlinie geteilt sind, eine flächenproportionale Frequenzaufteilung vorgenommen und eine dementsprechende Kanaldotierung durchgeführt (Anlage 19).

Beide Verwaltungen legen einvernehmlich nachfolgende Organisationskanäle, welche einen Schutzabstand von 21 dB erfordern, fest:

AUT K 23 - K 43

HNG K 263 - K 283

HNG wird zu der von AUT übermittelten Koordinierungsanfrage GZ 118405/III-ZB/91 bis spätestens 30.4.1992 Stellung nehmen.

- 5) Die Aufteilung der GSM-Kanäle für POL (Anlage 17) ist als vorläufig zu betrachten. Verbindliche Festlegungen kann POL erst nach 1995 und nach dem Freiwerden des Bereiches von militärischen Anwendungen treffen.

Zu TO 6: 875 - 888/920 - 933 MHz

Frequenzkoordinierung AUT, D, SUI, HNG, TCH, POL

Für diesen Bereich haben die beteiligten Verwaltungen die Nutzung bekanntgegeben; eine Zusammenstellung ist in Anlage 20 enthalten.

Nach eingehender Diskussion wird, da

- die Frequenzfestlegung für DSRR zur Diskussion steht
 - die Frequenzfestlegungen für das UIC-Band nicht endgültig vorliegen
 - die Einführung von CT1+ (in D und SUI bereits eingeführt) noch in Diskussion steht
- die Aufteilung in Vorzugsbereiche zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zweckmäßig erachtet.

Als Grundlage für die Aufteilung in Vorzugsbereiche sind die Ergebnisse der nächsten CEPT - ERC - Tagung abzuwarten.

Zu TO 7: Allfälliges

7.1 Datenträgeraustausch

HNG schlägt vor, zur Erprobung einen Datenträgeraustausch durchzuführen. Der Satzaufbau, auf der Basis der "Frequenzvereinbarung Wien, 1983" wurde diskutiert und von HNG ein Datenträger an AUT übergeben, der die Koordinierungsdaten von Funkstellen im Grenzgebiet HNG/AUT in DBF-Format beinhaltet. Es wird vereinbart, einen Datenträger in Form eines Textfiles etwa Mitte Mai 1992 mit den Daten jener österreichischen Funkstellen, die mit HNG koordiniert wurden, zu übermitteln. TCH wird von HNG ebenfalls eine Koordinierungsliste auf Datenträger erhalten.

Mit TCH wird vereinbart, gleichfalls versuchsweise einen Teilbereich der österreichischen Koordinierungsliste auf Datenträger zu übermitteln.

Weiters übergibt TCH AUT und HNG einen Datenträger mit einem Teil der Koordinierungsdaten zu Versuchszwecken.

Nach Vorliegen von Erfahrungen werden diese im Rahmen von Gesprächen, die noch vor der vorgesehenen Revision der "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" stattfinden sollten, ausgetauscht werden.

Dieser Austausch schließt eine mögliche Änderung der Datenstruktur nach einer Revision der "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" in keiner Weise aus. HNG ist bereit, sich anzupassen.

TCH hat D einen Datenträger (Diskette) mit Daten gemäß dem "Protokoll der Tagung zum Abschluß einer Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7-960 MHz Berlin, 13./14.8.1991" übergeben.

Bei Koordinierungsanfragen auf Datenträgern zwischen HNG und AUT werden die technischen Parameter entsprechend der "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" übermittelt werden.

7.2 Änderung der Anlage 1 zur "Frequenzvereinbarung Wien, 1986"

Mit der vereinbarten Neuaufteilung des 450 MHz-Bereiches wird eine Änderung der Anlage 1 zur "Frequenzvereinbarung Wien, 1986" erforderlich. Diese Änderung wird im Rahmen der vorgesehenen Revision der Vereinbarung vorgenommen werden.

7.3 Störfall 159,650 MHz zwischen SUI und AUT

Durch den Betrieb eines Gleichwellenfunknetzes in SUI und eines Funknetzes in Vorarlberg auf der Frequenz 159,650 MHz treten gegenseitige Störungen auf.

Um eine rasche Beseitigung der Störungen zu erreichen, vereinbaren SUI und AUT weitere Messungen zur Eingrenzung der Störungsursache. Die Messungen werden von SUI unter Einschaltung der österreichischen Funkmeßdienste organisiert werden.

Wenn durch technische Maßnahmen (z.B. Richtantennen in SUI bzw. AUT) kein störungsfreier Betrieb der betroffenen Funkstellen erreicht werden kann, werden weitere Gespräche zur Klärung der Situation zwischen AUT und SUI geführt werden.

7.4 Einsatz der Frequenz 159,200 MHz in SUI und AUT

SUI beabsichtigt, die Frequenz 159,200 MHz für Bergrettungsdienste auch in Hubschraubern einzusetzen.

AUT hat diesem Einsatz nur bedingt zugestimmt.

Da in SUI auf dieser Frequenz ca. 2000 Funkeinrichtungen betrieben werden, SUI keine Ausweichfrequenz zur Verfügung steht, stimmt AUT der Benützung dieser Frequenz vorbehaltlos zu.

SUI anerkennt die bestehende Belegung auf dieser Frequenz in AUT (Silvretta); die technischen Merkmale werden SUI umgehend bekanntgegeben werden.

7.5 Einsatz der Frequenzen 170,300 bis 171,030 MHz in AUT, SUI und D

SUI schlägt eine gemeinsame nicht koordinierungspflichtige Nutzung von einigen der nachfolgend angeführten Frequenzen 170,310 bis 170,530, 170,570 bis 170,810 und 170,830 MHz, max. ERP 2,5 W, vor.

AUT und D werden diesen Vorschlag prüfen und das Ergebnis bis Ende April 1992 gegenseitig bekanntgeben.

Wien, 27. März 1992

Anlage 11
Blatt 12

Devision of the frequency bands
450.000 MHz to 455.740 MHz and 460.000 MHz to 465.740 MHz
into preferential subbands in the border area

D/POL/TCH

Limits of frequency band (MHz)	First and Last carrier frequencies 20 KHz spacing 25 kHz (MHz)		Country Spectrum (kHz)
460.0000	460.0100	460.0125	POL
460.4600	460.4500	460.4500	460
460.4600	460.4700	460.4750	TCH
460.8900	460.8700	460.8750	430
460.8900		460.9000	D
461.3000		461.2875	410
461.3000		461.3125	D
461.4400		461.4250	140
461.4400	461.4500	461.4500	TCH
461.6000	461.5900	461.5875	160
461.6000	461.6100	461.6125	POL
461.6600	461.6500	461.6500	60
461.6600		461.6750	D
461.7600		461.7500	100
461.7600	461.7700	461.7750	POL
461.9600	461.9500	461.9500	200
461.9600	461.9700	461.9750	TCH
462.1000	462.0900	461.0875	140
462.1000		462.1125	D
462.1600		462.1500	60

Anlage 11
Blatt 13

D/POL/TCH

462.1600	462.1700	462.1750	POJ.
462.3600	462.3500	462.3500	200
462.3600		452.3750	D
462.5000		462.4875	140
462.5000	462.5100	462.5125	TCH
462.6400	462.6300	462.6250	140
462.6400	462.6500	462.6500	POL
462.7600	462.7500	462.7500	120
462.7600	462.7700	462.7750	TCH
462.8400	462.8300	462.8250	80
462.8400		462.8500	D
463.1400		463.1300*	300
463.1400	463.1500	463.1500	POL
463.2800	463.2700	463.2625	140
463.2800	463.2900	463.3000	TCH
463.4200	463.4100	463.4125	140
463.4200		463.4300*	D
463.5400		463.5250	120
463.5400	463.5500	463.5500	POL
463.6600	463.6500	463.6500	120
463.6600	463.6700	463.6750	TCH
463.8000	463.7900	463.7875	140
463.8000		463.8125	D
463.9400		463.9250	140
463.9400	463.9500	463.9500	POL
464.0800	464.0700	463.0750	140
464.0800	464.0900	464.1000	TCH
464.2400	464.2300	464.2250	160

D/POL/TCH

464.2400		464.2500	D
464.3400		464.3250	100
464.3400	464.3500	464.3500	POL
464.5000	464.4900	464.4875	160
464.5000	464.5100	464.5125	TCH
464.6000	464.5900	464.5875	100
464.6000		464.6125	D
464.7000		464.6875	100
464.7000	464.7100	464.7125	TCH
464.8400	464.8300	464.8250	140
464.8400	464.8500	464.8500	POL
464.9400	464.9300	464.9250	100
464.9400		464.9500	D
465.1000		465.0900*	160
465.1000	465.1100	465.1125	TCH
465.2400	465.2300	465.2250	140
465.2400	465.2500	465.2500	POL
465.3400	465.3300	465.3250	100
465.3400	465.3500	465.3500	TCH
465.4000	465.3900	465.3875	60
465.4000		465.4125	D
465.5400		465.5250	140
465.5400	465.5500	465.5500	POL
465.6600	465.6500	465.6500	120
465.6600	465.6700	465.6750	TCH
465.7400	465.7300	465.7250	80

D/POL/TCH

Anlage 11
Blatt 15

Balance:

POL: 1920 kHz
D: 1910 kHz
TCH: 1910 kHz

*: Exception from 25-kHz-spacing due to control channels

Devision of the frequency bands
450,000 MHz to 455,740 MHz and 460,000 MHz to 465,740 MHz
into preferential subbands in the border area

D/POL

Limits of frequency band (MHz)	First and Last carrier frequencies 20 KHz spacing 25 kHz (MHz)		Country Spectrum (kHz)
460.0000	460.0100	460.0125	POL
460.6500	460.6400	460.6375	650
460.6500		460.6625	D
461.3000		461.2875	650
461.3000		461.3125	D
461.4600		461.4500	160
461.4600	461.4700	461.4750	POL
461.6600	461.6500	461.6500	200
461.6600		461.6750	D
461.7600		461.7500	100
461.7600	461.7700	461.7750	POL
461.9600	461.9500	461.9500	200
461.9600		461.9750	D
462.1600		462.1500	200
462.1600	462.1700	462.1750	POL
462.3600	462.3500	462.3500	200
462.3600		462.3750	D
462.5600		462.5500	200
462.5600	462.5700	462.5750	POL
462.7800	462.7700	462.7750	220

D/POL

462.7800		462.8000	D
463.1400		463.1300*	360
463.1400	463.1500	463.1500	POL
463.3400	463.3300	463.3250	200
463.3400		463.3500	D
463.5400		463.5250	200
463.5400	463.5500	463.5500	POL
463.7400	463.7300	463.7250	200
463.7400		463.7500	D
463.9400		463.9250	200
463.9400	463.9500	463.9500	POL
464.1400	464.1300	464.1250	200
464.1400		464.1500	D
464.3400		464.3250	200
464.3400	464.3500	464.3500	POL
464.5400	464.5300	464.5250	200
464.5400		464.5500	D
464.7400		464.7250	200
464.7400	464.7500	464.7500	POL
464.9400	464.9300	464.9250	200
464.9400		464.9500	D
465.1400		465.1250	200
465.1400	465.1500	465.1500	POL
465.3400	465.3300	465.3250	200
465.3400		465.3500	D
465.5400		465.5250	200

Anlage 11
Blatt 18

D/POL

465.5400	465.5500	465.5500	POL
465.7400	465.7300	465.7250	200

Balance:

POJ.: 2870 kHz
D: 2870 kHz

*: Exception from 25-kHz-spacing due to control channels

Division of the frequency bands
455,740 MHz to 457,000 MHz and 465,740 MHz to 467,000 MHz
into preferential subbands in the border area

D/POL/TCH

Limits of frequency band (MHz)	First and last carrier frequencies 20 kHz spacing 25 kHz (MHz)		Country spectrum(kHz)
465,7400	465,7500	465,7500	TCH
465,8400	465,8300	465,8250	100
465,8400	465,8500	465,8500	POL
465,9400	465,9300	465,9250	100
465,9400	465,9500	465,9500	D
466,1000	466,0900	466,0875	160
466,1000	466,1100	466,1125	TCH
466,2200	466,2100	466,2000	120
466,2200	466,2300	466,2250	D
466,3200	466,3100	466,3000	100
466,3200	466,3300	466,3250	POL
466,4600	466,4500	466,4500	140
466,4600	466,4700	466,4750	TCH
466,5800	466,5700	466,5750	120
466,5800	466,5900	466,5875	D
466,7400	466,7300	466,7250	160
466,7400	466,7500	466,7500	POL
466,9200	466,9100	466,9000	180
466,9200	466,9300	466,9250	TCH
467,0000	466,9900	466,9750	80

Balance: D = 420 kHz,

POL = 420 kHz,

TCH = 420 kHz

Division of the frequency bands
455,740 MHz to 457,000 MHz and 465,740 MHz to 467,000 MHz
into preferential subbands in the border area

D/POL

Limits of frequency band (MHz)	First and last carrier frequencies 20 kHz spacing 25 kHz (MHz)		Country spectrum(kH
465,7400	465,7500	465,7500	POL
465,9400	465,9300	465,9250	200
465,9400	465,9500	465,9500	D
466,1200	466,1100	466,1000	180
466,1200	466,1300	466,1250	POL
466,2000	466,1900	466,2000	80
466,2000	466,2100	466,2250	D
466,4200	466,4100	466,4000	220
466,4200	466,4300	466,4250	POL
466,4600	466,4500	466,4500	40
466,4600	466,4700	466,4750	D
466,4800			20
466,4800	466,4900	466,5000	POL
466,5800	466,5700	466,5750	100
466,5800	466,5900	466,6000	D
466,7800	466,7700	466,7750	200
466,7800	466,7900	466,8000	POL
467,0000	466,9900	466,9750	220

Balance: POL = 640 kHz

D = 620 kHz

Division of the frequency bands
450,000 MHz to 457,370 MHz and 460,000 MHz to 467,370 MHz
into preferential subbands in the border area

POL/TCH

Limits of frequency band (MHz)	First and Last carrier frequencies 20 kHz spacing 25 kHz		Country Spectrum (kHz)
	(MHz)	(MHz)	
460,0000	460,0100	460,0125	POL
460,4600	460,4500	460,4500	460

460,4600	460,4700	460,4750	TCH
460,8800	460,8700	460,8750	420

460,8800	460,8900	460,9000	POL
461,4400	461,4300	461,4250	560

461,4400	461,4500	461,4500	TCH
461,6000	461,5900	461,5875	160

461,6000	461,6100	461,6125	POL
461,9600	461,9500	461,9500	360

461,9600	461,9700	461,9750	TCH
462,1600	462,1500	462,1500	200

Anlage 16

Blatt 2

462,1600	462,1700	462,1750	POL
462,3600	462,3500	462,3500	200

462,3600	462,3700	452,3750	TCH
462,6400	462,6300	462,6250	280

462,6400	462,6500	462,6500	POL
462,7600	462,7500	462,7500	120

462,7600	462,7700	462,7750	TCH
463,1400	463,1300	463,1250	380

463,1400	463,1500	463,1500	POL
463,2800	463,2700	463,2625	140

463,2800	463,2900	463,3000	TCH
463,4200	463,4100	463,4125	140

463,4200	463,4300	463,4250	POL
463,6600	463,6500	463,6500	240

463,6600	463,6700	463,6750	TCH
463,9400	463,9300	463,9250	280

463,9400	463,9500	463,9500	POL
464,0800	464,0700	464,0750	140

464,0800	464,0900	464,1000	TCH
464,2400	464,2300	464,2250	160

464,2400	464,2500	464,2500	POL
464,5000	464,4900	464,4875	260

Anlage 16

Blatt 3

464,5000	464,5100	464,5125	TCH
464,8400	464,8300	464,8250	340

464,8400	464,8500	464,8500	POL
465,0200	465,0100	465,0000	180

465,0200	465,0300	465,0250	TCH
465,2400	465,2300	465,2250	220

465,2400	465,2500	465,2500	POL
465,3400	465,3300	465,3250	100

465,3400	465,3500	465,3500	TCH
465,5400	465,5300	465,5250	200

465,5400	465,5500	465,5500	POL
465,6600	465,6500	465,6500	120

465,6600	465,6700	465,6750	POL
465,8400	465,8300	465,8250	180

465,8400	465,8500	465,8500	POL
466,0600	466,0500	466,0500	220

466,0600	466,0700	466,0750	TCH
466,2600	466,2500	466,2500	200

466,2600	466,2700	466,2750	POL
466,4600	466,4500	466,4500	200

466,4600	466,4700	466,4750	TCH
466,7200	466,7100	466,7000	260

Anlage 16
Blatt 4

466,7200	466,7300	466,7250	POL
466,9200	466,9100	466,9000	200

466,9200	466,9300	466,9250	TCH
467,1800	467,1700	467,1750	260

467,1800	467,1900	467,2000	POL
467,3700	467,3700	467,3500	190

Balance: POL - 3690 kHz

TCH - 3680 kHz